

Schleswig-Holsteinisches  
Landesarchiv

Abt. 510

Nr. 9818

16.3.60 Vergleich über 2.500,- M.  
8.4.60 weggelegt.

## Rückersatung

Brash, Maria geb. Salomonsky NY/USA.

Wi-Amt Kiel:

15 9 R 121/59

rech. Kontase-Camera-Ausrüstung

510  
—  
9818

UNITED STATES OF AMERICA )  
State of New York )ss  
County of New York )

I c h, die endesunterzeichnete Frau Gerda Maria B r a s h, geborene Salomonski, wohnhaft zu 37-09 75th Street, Jackson Heights, New York USA, versichere hiemit zum Gebrauch vor den deutschen Wiedergutmachungsbehoerden und Gerichten folgendes an Eides statt, wobei mir die Bedeutung einer solchen eidesstattlichen Versicherung vollauf bewusst ist.

In Ergaenzung meiner bisherigen Angaben ueber die mir entzogene Kontax-Camera-Ausruestung erklare ich nunmehr noch folgendes :

Die einzelnen Stuecke waren, soweit ich mich erinnere, die folgenden:

- |   |       |
|---|-------|
| 1) Kamera - Kontax mit Sonnar 1 : 2/50 mm   | 500 - |
| 2) Biogon Objektiv 1 : 2.8/35 mm  | 150 - |
| 3) Sonnar Objektiv 1 : 1.5/50 mm,   | 300 - |
| 4) Tessar Objektiv 1 : 3.5/50 mm  | 100 - |
| 5) Sonnar Objektiv 1 : 2/85 mm  | 250 - |
| 6) Sonnar Objektiv 1 : 4/135 mm   | 350 - |
| 7) ein Vergroesserungsapparat   |       |
| 8) ein Reise-Enoduktionsgeraet in Koffer,   |       |
| 9) Beleuchtungsmesser,  |       |
| 10) ein Stativ,   |       |
| 11) 2 grosse Lampenstaender mit Birnen  |       |
| 12) verschiedene Vorsatzlinsen fuer Portrait und Sonnenfilter<br>(im Einzelnen nicht erinnerlich) in Etuis. |       |

Ausserdem gehoerte zu der Ausruestung eine Anzahl verschiedener Photopapiere in diversen Groessen fuer Vergroesserungen und desgleichen diverse Geræate und Schalen zum Entwickeln.

Die einzelnen Objekte hatten individuelle Etuis, ebenfalls war die Kamera selbst im Etui.

Die gesamte Ausruestung war so reichhaltig, weil sie ja fuer Auswanderungszwecke angeschafft worden war. Jeder der Objektive hatte einem besonderen Zweck zu dienen, wie z.B. Weitaufnahmen, Bewegungsaufnahmen, Weitwinkelaufnahmen und schliesslich Portraitaufnahmen. Wiebereits fruher erwahnt, betrug der Anschaffungspreis RM 2.000.- und weitere RM 2.000.- Ausfuhrabgabe. Diese Ausruestung befand sich in einer von den 11 Kisten und 2 Verschlaegen, die zur Expedition nach Holland bestimmt waren.

Wie aus beiliegender Fotokopie des Schreibens des Herrn Rechtsanwalt Frederick Wirth, Berlin W 35, Luetzowstrasse 17 vom 2. August 1939 ersichtlich, wurde die Kiste mit der Camera-Ausruestung zurueckbehalten und erst spaeter zum Versand gebracht, bzw. freigegeben, seitens des Hauptzollamtes.

Dadurch kam es, dass zuerst lediglich 10 Kisten und 2 Verschlaege nach Holland aufgegeben wurden. Die Kamera Ausruestung befand sich in einer Kiste im Gewicht von 93 Kilogram, zusammen mit anderen Personaleffekten. Diese Kiste war wie folgt markiert :

No. SB 11  
-----

Die Kiste wurde nach Amsterdam expediert und sollte von dort aus uns nach Montevideo weitergesandt werden. Die Kiste mit der kostbaren Kameraausruestung erreichte uns jedoch nie. Sie wurde auf Befehl der deutschen Organe durch

5

Luebeck

die Firma Schenker & Co., Amsterdam im Februar 1943 nach Luebeck , also nach Deutschland, zurueckgefuehrt. In Luebeck wurde die Kiste und damit auch deren Inhalt zur Verfuegung des Ober - finanzpraesidenten in Kiel gestellt. Zum Beweis hiefuer be - ziehe ich mich auf die Mitteilung der Firma

Schenker & Co., Hamburg  
vom 3. August 1948,

die ich in beglaubigter Fotokopie beifuege.

New York ,N.Y. den 1. April 1959.

X Gerdg Maria Prash

SWORN TO BEFORE ME  
THIS 3rd Day of April 1959.

*Charles Insule*

CHARLES INSULE  
NOTARY PUBLIC, State of New York  
No. 41-7038625 Queens County  
Term Expires March 30, 1960

H2.

# Abschrift

SCHENKER & CO

Law Offices

G. M. B. H.

of

Zweigniederlassung

FREDERICK WIRTH, JR.

Internationale Transp.

of the New York Bar

Ernst I. Gahn

Consultant

roadway

York 6, N.Y./USA

Berlin W 35, Lützowufer 17

2. August 1939

uw

Ihr Zeichen sic/rat

Unser Zeichen A. 1043

(in der Antwort bitte

anführen)

Den 3th Aug. 1948

Spalteort 1, Pressehaus

rec. 8/30

Herrn

Siegmund Brasch

Re. Chucarro 1043

Montevideo

1 Packages remoraalgoods 93 kos

Shipped by Messrs. Schenker & Co., Amsterdam in

February 1943.-

Sehr geehrter Herr Brasch,

We duly received your letter of the 13th July 48 and having

examined the same, we are sorry to hear that you have

been informed by the Hauptzollamt Berlin-Packhof, that

your goods have been held up by the Hauptzollamt, and

that you have been asked to provide information as to

the nature of the goods, and the position of the goods

at disposal of the Hauptzollamt of Kiel.

With same reference to the position of the goods, we

wether in the position to give us any informations what

happened, we are sorry to hear that you have been

auf meine Beschwerde an das Hauptzollamt Berlin-Packhof vom  
15. Juli 1939, wovon ich Ihnen am gleichen Tage per Briefpost  
eine Durchschrift sandte, hat mir das Hauptzollamt nunmehr  
mitgeteilt, dass folgende Gegenstände zum Versand an Sie nunmehr  
freigegeben sind:

1 Photoapparat Contax mit Ledertasche,

1 Koffer mit Zeiss-Ikon Vergrößerer

sowie 30 Zubehörteilen,

1 Rucksack,

1 Flöte,

verschiedene Stoffreste.

Ich habe die Firma Brasch & Rothenstein sofort angewiesen, diese  
Gegenstände an Sie zu versenden.

Weiter schreibt mir das Hauptzollamt wie folgt:

"Ausserdem wurden sichergestellt: 16 verschiedene  
Löffel, 5 verschiedene Gabeln, 30 verschiedene  
Besteckteile usw. eine Schachtel mit silbernen  
Zahlen sowie ein goldener Ring. Diese Gegenstände  
sind in der Aufstellung zur Devisengenehmigung von  
der Devisenstelle gestrichen. Es trifft also daher  
nicht zu, dass Ihr Auftraggeber für diese Gegenstände  
eine Abgabe entrichtet hat. Mit Rücksicht darauf, dass  
die silbernen Gegenstände in der Aufstellung zur Devi-  
sengenehmigung enthalten sind und Ihr Auftraggeber von  
der Streichung durch die Devisenstelle anscheinend  
keine Kenntnis hatte, sehe ich von einer Einziehung  
dieser Gegenstände ab. Sie sind aber an das Leihamt  
der Stadtgemeinde Berlin, Berlin W 8, Jägerstr. 61,  
abzuführen. Der Erlös wird als Auswandererguthaben  
gutgeschrieben. ...."

Einen entsprechenden Auftrag habe ich bereits heute erteilt.

Es wird hiermit bescheinigt, dass umstehende  
Foto-Kopie mit dem mir heute vorgelegten  
Original übereinstimmt.

New York, den MAR 23 1959

gez. Elly Isaac

ELLY ISAAC

NOTARY PUBLIC, STATE OF NEW YORK

No. 41-1929150 Queens County

Term Expires March 30, 1959

# Abschrift

7

S C H E N K E R & C O  
G. M. B. H.  
Zweigniederlassung Hamburg  
Internationale Transporte

Mr.  
Ernst I. Cahn  
Consultant  
29 Broadway  
New York 6, N.Y./USA

Berlin SW 61,  
Alte Jakobstr. 143-135  
Tel.: 610341, 139. 57  
He/Gos

Ihr Zeichen eic/rht      Unser Zeichen A.Kü/Kr. (24a) Hamburg 1, Den 3th Aug. 1948  
(in der Antwort bitte      Speersort 1, Pressehaus  
anführen)

rec.8/30

Re.: No. SB 11 - 1 Packages remoralgoods 93 kos  
shipped by Messrs. Schenker & Co., Amsterdam in  
February 1943.-

We duly received your letter of the 13th July 48 and having  
examined the matter we beg to inform you, that according to our  
booking the consignment mentioned above was transmitted on the  
11th March 43 to the address of Messrs. Schenker & Co., Lübeck,  
at disposal of the Oberfinanzpräsident of Kiel.

With same mail we have requested Messrs. Schenker & Co., Lübeck,  
wether they are in the position to give us any informations what  
happened with this consignment.

As soon as we get a reply we shall no fail to inform you accordingly.

Yours faithfully

Schenker & Co. G.m.b.H.

Zweigniederlassung Hamburg

i.V. gez. Unterschrift

Kühnast.

gez. H e i n  
Beglaubigt:

Es wird hiermit bescheinigt, dass umstehende  
Foto-Kopie mit dem mir heute vorgelegten  
Original übereinstimmt.

New York, den MAR 23 1959

gez. Elly Isaac

ELLY ISAAC  
NOTARY PUBLIC, STATE OF NEW YORK  
No.41-1929150 Queens County  
Term Expires March 30, 1959

h.

Wiedergutmachungsämter von Berlin

10  
Berlin SW 61,  
Alte Jakobstr. 148-155  
Tel.: 610341, App.:67  
He/Goe

43 WGA 1957/55

Reg. Nr. D/3744/B.

B e s c h l u ß

In dem Rückerstattungsverfahren

der 1) Frau Maria Brash geb. Salomonski,

37-09 75 th Street, Jackson Heights, L.I. NY/U.S.A.,

2) Frau Marion Brash, ebenda.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bruno Schmitz, Berlin-  
Friedenau, Sentastr. 1,

gegen

das Deutsche Reich

erklärt sich das WGA Berlin für örtlich unzuständig, da die  
Entziehung der beanspruchten Kamera-Ausrüstung in Lübeck  
stattgefunden hat, und verweist das Verfahren an das

zuständige WGA über die Zentralmeldeämter.

Berlin SW 61, 30. Juni 1959

Wiedergutmachungsamt 43

gez. Hein

Urschr. mit Akte  
an

das zuständige W G A

über den Herrn Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen  
und über

das zuständige Zentralmeldeamt

mit der Bitte um Übernahme des Verfahrens und Benachrichtigung  
davon.

Berlin SW 61, 30. Juni 1959

Wiedergutmachungsamt 43

gez. Hein

Kiel, den 15. Sept. 1909

K. Kanzlei an  
geschl. Nr. \_\_\_\_\_  
verg. Nr. \_\_\_\_\_  
abgesandt am 18. 9. A.

14

1/ An das

Wiederbeschaffungsamt  
beim Landgericht in Kiel  
Kiel

Zu der Wiederbeschaffungsamt

Brosch. v. d. Reichs

Nr. 4 R 127/09

nehme ich an die obige Broschüre  
v. 4/8.09 mit folgender Stellung:

Ans den wenigen hier vorliegenden  
Abrechnungsunterlagen der Fa. Schenker & Co.  
hinterläßt die s. Zt. mit der Reichsregierung  
v. 1908/09 nicht beantragte worden war,  
Kann die Einlieferung des Patentbriefes mit  
der Signierung S. 77 nicht festgestellt  
werden.

Zu Hinweis auf die Ansprüche der  
Fa. Schenker & Co. H. Nr. 3/8.48, daß das  
Patentbrief dem Oberfindungspräsidenten in  
Kiel zur Verfügung gestellt worden ist,  
soll der <sup>jetzige</sup> Anspruch nicht bestritten werden.

Der von der Antragsteller angegebene Anschaffungspreis in Höhe v. RM 2000.- für die  
entzogenen Sachen dürfte angemessen  
sein.

Besorgl. der Höhe des Wiederbeschaffungswertes für die entzogene Kameraanscheinung habe ich eine Anfrage bei einem  
Fachbes. d. h. v. Amts wegen für erforderlich  
Ans. 2 Briefsch. geschrieben

2/ Zelle

7. 9.  
He

179  
N

Abschrift

17

Karl Prien, Kiel, Holstenstraße 61, Fernruf 4 51 71

PHOTO PRIEN

Das Fachgeschäft für Photo und Schmalfilm in Wissenschaft und Technik.

Wiedergutmachungsamt  
bei dem Landgericht in Kiel

K i e l  
Schützenwall 31/35

Unser Zeichen:            Ihre Nachricht vom:            Datum:  
Ba/Ti                            28.9.59                            12. Okt. 1959

Betr.: 15 JR 121/59 - Rückerstattungssache Brash ./. Deutsches Reich.

Sehr geehrte Herren!

Ich bestätige den Eingang Ihres obigen Schreibens und gebe Ihnen nachstehend die Wiederbeschaffungs-Preise für die aufgeführten Geräte an:

- |  |            |
|--|------------|
| 1) Kamera-Contax mit Sonnar 1 : 2/50 mm, Modell Contax II a, | DM 688,--  |
| 2) Biogen Objektiv 1 : 2.8/35 mm                             | " 450,--   |
| 3) Sonnar Objektiv 1 : 1.5/50 mm                             | " 378,--   |
| 4) Tessar Objektiv 1 : 3.5/50 mm                             | " 165,--   |
| 5) Sonnar Objektiv 1 : 2/85 mm                               | " 510,--   |
| 6) Sonnar Objektiv 1 : 4/135 mm                              | " 395,--   |
| 7) 1 Vergrößerungsapparat Leitz Focomat 5 c                  | 493,--     |
| 8) 1 Reise-Produktionsgerät in Koffer                        | 587,--     |
| 9) Beleuchtungsmesser, Modell "Kophot"                       | 69,--      |
| 10) 1 Stativ (Linhof)  | 79,--      |
| 11) 2 große Lampenständer mit Birnen                         | ca. 200,-- |

An die  
Ob. finanz-  
direktion Kiel  
in K i e l  
zu: O 1489 B  
BV 33/333

la. 4.014,- ✓ 10x

Lediglich bei Position 11) ist eine genaue Angabe des Preises nicht möglich, da das Angebot an Lampenständern sehr groß ist und ich ohne genaue Angabe, um welches Modell es sich handelt, keinen Preis angeben kann.

Ich hoffe, Ihnen hiermit gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Karl Prien  
ppa. gez. Unterschrift

x) merken!

Mammel:

Am 13.11.54 bel. bei photo - prim. angereichert. Mit  
einem guten Wicikel gegoren, das die unklarheit angezeigtem  
Kraut 100. f. erntegereicht ist, wie es eine Nacht.  
aus dem Wicikel abzapfen abläßt, das es sich bei dem  
angereichten Mammel um die früheren (Kantengröße)  
handelt.

Die gebrauchten Gärten mit folgende "Feststoff" im photoanalyse  
angewandt:

1 Monat nach Gärung	=	10%	Abfluss vom Kantengröße
2 " " "	=	20%	" " "
1 Jahr " "	=	66 - 50%	des Kantengröße menten angereicht
2 " " "	=	50 - 40%	— " —
3 " " "	=	40 - 30%	— " —

13.11.54

# Abschrift

4. November 1959  
Sch/H. 19

**no Schmitz**  
Anwalt und Notar  
**LIN-FRIEDENAU**  
SENTASTRASSE 1  
Postfach-Kto. Berlin-West 945 55  
Telefon: 86 86 87

<b>Briefannahmestelle</b>			
Landgericht, Staatsanwaltschaft u. Amtsgericht Kiel			
Eing. - 5. NOV. 1959 *			
Akt. ....	Heft. ....	Durchschl. ....	DM Postmarken

In der Rückerstattungssache  
Brash ./.. Deutsches Reich  
- 15 JR 121/59 -

erkläre ich mich mit der Auskunft Prien vom  
12. Oktober 1959 einverstanden. Diese ergibt  
eine Schadenersatzsumme von 4.014,- DM.

Sofern auch der Antragsgegner der Auskunft  
Prien zustimmt, bitte ich um entsprechende  
Beschlufassung.

/ Abschrift anbei.

**gez. Schmitz**  
Rechtsanwalt

An das  
Wiedergutmachungsamt  
bei dem Landgericht in Kiel  
K i e l  
Schützenwall 31/35

Oberfinanzdirektion Kiel

O 1489 B - BV 33/332

Kiel, *16* November 1959

20

16. Nov. 1959  
 a. Kanzlei am: \_\_\_\_\_  
 geschl. am: *16. Nov. 1959*  
 vergl. am: \_\_\_\_\_  
 abgesandt am: *19. 11. 59*

1) ✓ An das  
 Wiedergutmachungsamt  
 bei dem Landgericht  
K i e l

In der Rückerstattungssache  
 B r a s h ./.. Deutsches Reich  
 - 15 JR 121/59 -

nehme ich wie folgt Stellung:

(Bl. 17)

Wie mir auf telefonische Rückfrage bei der Firma Photo-Prien erklärt wurde, stellen die in der Auskunft dieser Firma vom 12.10.1959 angegebenen Werte die heutigen Ladenpreise für neue Geräte pp dar. Bei gebrauchten Geräten würden nach einer im Fotohandel gebräuchlichen "Feststaffel" gewisse Abschläge auf die Neupreise gemacht. So ~~wäre~~ <sup>wäre</sup> z.B für Geräte, die 1 Jahr alt sind (d.h. die vor 1 Jahr im Ladengeschäft erworben sind), je nach Erhaltungszustand nur noch ~~66~~ - 50 % des Neupreises angerechnet. Bei 2 Jahre alten Geräten betrage der Abschlag 50 - 60 %, bei 3 Jahre alten sogar 60 - 70 %.

(Bl. 4)

(Bl. 7)

Im vorliegenden Falle muß die Fotoausrüstung im Frühjahr oder Sommer 1939 angeschafft worden sein, denn sie ist, wie die Antragstellerin <sup>Gerda Maria Brash</sup> in ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 1.4.1959 angibt, eigens für die Auswanderung gekauft worden. Nach Auskunft der Firma Schenker & Co vom 3.8.1948 ist die Kiste, in der sich die Fotoausrüstung befand, am 11.3.1943 an die Firma Schenker & Co in Lübeck versandt worden. Das Fotogerät der Antragstellerin war damals also etwa 3 - 4 Jahre alt.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gerät im Zeitpunkt der Entziehung den Umständen nach in gutem Zustand gewesen sein dürfte, schlage ich den Antragstellerinnen einen Vergleich auf der Grundlage von 50 % der von der Firma Photo-Prien gemachten Wertangaben vor.

Anl.: 3 Durchschriften

2) z.d.A.

I. A.

*Jc*

3321  
*13/11*

**Bruno Schmitz**  
Rechtsanwalt und Notar  
**BERLIN-FRIEDENAU**  
SENTASTRASSE 1  
Postschek-Kto. Berlin-West 345 55  
Telefon: 83 36 87

# Abschrift

22

9. Dezember 1959

Sch/H.

Briefannahmestelle  
Landgericht Kiel  
Eing. 10. DEZ. 1959  
Akt. Heft. Berechn. DM-Kostenmarken

In der Rückerstattungssache

Brash ./., Deutsches Reich

- 15 JR 121/59 -

nehme ich zu den Ausführungen des Antrags-  
gegners vom 16.11.1959 wie folgt Stellung:

1. Ein Abschlag, wie er für gebrauchte Sachen nach einer bestimmten Reihe von Jahren üblich ist, erscheint im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt. Denn die hier in Rede stehende Kameraausrüstung war noch gar nicht in Gebrauch genommen, sondern sie war fabriken für Zwecke der Auswanderung angeschafft und unbenutzt verpackt worden.

Abgesehen davon, daß diese Sachen also auch noch im Jahre 1943 nagelneu waren, kann es aber auch nicht entscheidend auf den Umstand ankommen, daß die Kiste mit der Fotoaus-

rüstung erst am 11. März 1943 an die Firma Schenker & Co. nach Lübeck versandt worden

ist. Das meinem Schriftsatz vom 20.4.1959 in beglaubigter Fotokopie beigefügte Schreiben des Dr. Wirth vom 2.8.1939 zeigt (im

ersten Absatz), daß es schon im Jahre 1939 Schwierigkeiten mit dem hiesigen Hauptzoll-

amt gegeben hatte und daß erst auf eine Beschwerde des Dr. Wirth hin die Freigabe zum

Versand erfolgte. Worauf dann die weitere Verzögerung der Versendung bis zum Jahre

1943 im einzelnen zurückzuführen ist, kann in naturgemäß nicht mehr restlos geklärt werden.

Es ist aber klar, daß diese Verzögerung nur auf irgendwelche Maßnahmen staatlicher

Stellen zurückgeführt werden kann, denn seitens des Verfolgten bzw. seines Bevoll-

mächtigten

An das  
Wiedergutmachungsamt  
bei dem Landgericht in Kiel  
K i e l  
Schützenwall 31/35

mächtigen

23

mächtigen Dr. Wirth war ja der Speditionsfirma Auftrag zur unverzüglichen Versendung gegeben worden, und dieser Auftrag wäre zweifellos auch ausgeführt worden, wenn nicht von seiten staatlicher Stellen irgendwelche Hindernisse in den Weg gelegt worden wären.

- 2. Die Einzelposten zu 1 - 11 der Auskunft Prien vom 12.10.1959 ergeben insgesamt 4.014,-- DM.

May 55

Hierzu darf bemerkt werden, daß der Listenpreis zu Ziff. 1 unrichtig ist. Der Unterzeichnete ist selbst Contax-Fotograf und daher im Besitz der Contax-Preislisten. Danach kostet eine Contax IIA mit Sonnar 1:2 / 50 mm <sup>688,-</sup> ~~813,-~~ DM. Der von Herrn Prien genannte Betrag von 688,- DM bezieht sich offenbar auf eine Contax IIA mit Tessar 1:3,5 / 50 mm. Es ergibt sich somit eine Differenz von 125,-- ", um die die Endsumme Prien erhöht werden muß. 4.139,-- DM.

1957: 813.- DM

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß Herr Prien zahlreiche kleinere Gegenstände der Ausrüstung, wie sie in der eidesstattlichen Erklärung der Frau Gerda Maria Brash vom 1.4.1959 beschrieben ist, unberücksichtigt gelassen hat. So heißt es in der eidlichen Erklärung u.a.: "Die einzelnen Objektive hatten individuelle Etuis, ebenfalls war die Camera selbst im Etui." Bei den Preisen für diese kleineren Zubehörteile handelt es sich auch nicht gerade um ausgesprochene Bagatellbeträge. Ausweislich der mir vorliegenden Contax-Preisliste kostet ~~kostet~~ <sup>100,- DM</sup> eine Bereit-schafstasche für die Camera 39,- DM, ein Lederköcher für ein Sonnar-Objektiv 85 mm 40,- DM, Lederbehälter für andere Objektive und Sonnenblenden zwischen 3,90 und 6,50 DM pro Stück. Auch die von Frau Brash in ihrer eidlichen Erklärung angegebenen Vergrößerungspapiere in diversen Größen, Geräte und Schalen zum Entwickeln usw. sind in der Zusammenstellung des Herrn Prien unberücksichtigt geblieben. Gleichwohl habe ich, wie aus meinem Schriftsatz vom 4.11.1959 ersichtlich ist, die Ermächtigung erhalten, mich mit einer Schadenersatzsumme von 4.014,-- DM einverstanden zu erklären, und dies insbesondere deshalb, weil Fälle dieser Art von seiten beider Parteien mit einer gewissen Großzügigkeit behandelt werden müssen, wenn man sich nicht wegen kleiner und kleinster Beträge

in

100 RM. 18/24 = 225,-  
 100 PK = 7.86

24

in unfruchtbarem Schriftwechsel verlieren will. Alles in allem dürften jedoch die zu der Camera-Ausrüstung gehörig gewesenen kleineren Zubehörteile auch einen Wiederbeschaffungswert von 2 - 300,- DM ausmachen, so daß der oben errechnete Betrag von 4.139,- DM sich auf ca. 4.300 - 4.400,- DM erhöhen würde.

3. Trotz der sich aus den Ziffern 1 und 2 ergebenden Bedenken habe ich mich im Interesse einer beschleunigten Durchführung und Beendigung des Verfahrens für einen gewissen Nachlaß bei meinem New Yorker Korrespondenzanwalt eingesetzt, und ich bin nunmehr ermächtigt, eine Schadenersatzsumme von insgesamt

3.500,-- DM

in Vorschlag zu bringen.

Der Antragsgegner wird gebeten, seinen bisherigen Standpunkt zu überprüfen und dem jetzigen diesseitigen Vorschlag zuzustimmen.

/ Abschrift anbei.

**gez. Schmitz**

Rechtsanwalt

25

Memorandum:

Aufgrund der Auslieferungen im Herbst  
v. 9.12.54 habe ich mich mehrfach mit Herrn  
Wienke (Bl. 17 R) in Verbindung gesetzt. Er  
erklärte mir, daß die in der letzten Preis (Bl. 17)  
angegebenen Preise der neuesten Preisliste (Juni 1955)  
entnommen seien. Preislisten für 1956 (S 16 Blatt)  
liegen ihm nicht mehr vor, er habe mich nach die Listen  
von 1957. Nach diesen koste die Contax ca. 813.-  
DM (aber bereits <sup>im</sup> fünfjahr 1958 bei der Preis  
auf 688.- gefallen).

Die vom Amt angegebenen Preise für Brautpaarobjektive,  
Lichtzäher f. Objektiv pp. beträgt 4. Er wird aber darauf  
hin, daß diese Zehner sind auch - selbst in sehr gutem  
Zustand - im Fotohandel mit einem Aufschlag  
30% im Einzelhandel berechnet wurde.

Für das Fotozajon kann man nach einem Einkauf eines  
paarfalls von 100.- DM in für Geräte in. Ausland (die  
vor dem Krieg üblichen Preisen für ein Jahr  
geraten) noch mal 100.- DM aufsetzen.

Es wäre dürfte sich die Berechnung wie folgt ergeben:

6. 21.

Kiel, 22. Januar 1960

26

Kanzlei am: 22. Jan. 1960  
gesch: am: 26. Jan. 1960  
erg: am: 26. 1. 60  
abgesandt am: 26. 1. 60

1) An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht  
K i e l

In der Rückerstattungssache  
B r a s h ./.. Deutsches Reich  
- 15 JR 121/59 -

(Bl. 22-25)

habe ich mich aufgrund des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 9.12.1959 nochmals mit der Firma Prien telefonisch in Verbindung gesetzt. Hierbei wurden die im vorgenannten Schriftsatz angegebenen Preise im großen und ganzen bestätigt. Gleichzeitig wurde jedoch erklärt, daß der von der Antragstellerin vorgeschlagene Vergleichswert von 3.500.- DM für zu hoch gehalten werde.

Nach nochmaliger sorgfältiger Überprüfung aller Umstände bin ich nunmehr zu einem Ergebnis gelangt, das um 1.000.- DM niedriger liegt. Im einzelnen habe ich der Berechnung folgende Werte zugrunde gelegt:

(Bl. 25 R)

(Bl. 17)

- 1) die von der Firma Prien abgegebene Schätzung unter Berücksichtigung eines Mehrpreises für die Contax IIa von 125.- DM, *daoby 500* = 2.070.- DM  
*(vgl. hierzu meinen Abschrift vom 16. 11. 59)*
  - 2) Etuis im Neuwert von rd. 192.-DM, wobei nach Auskunft der Firma Prien ein Höchstwert von 30 % des Neupreises in Ansatz gebracht werden kann = 58.- "
  - 3) Papiere, Schalen pp, die von der Firma Prien nicht bewertet waren = 200.- "
- 2.328.- "

Unter diesen Umständen wäre ich bereit, einen Vergleich auf der Grundlage von 2.500.- DM abzuschließen. Sollte dies von der Antragstellerin abgelehnt werden, müßte ich um Entscheidung bitten.

Anl.: 2 Durchschriften

2) zDA.

I. A.

*lc*

332:  
10 21/1

in Kiel

**Bruno Schmitz**  
Rechtsanwalt und Notar  
**BERLIN-FRIEDENAU**  
GENTASTRASSE 1  
Postschek-Kto. Berlin-West 345 55  
Telefon: 83 36 87

# Abschrift

3.3

27

13. Februar 1960  
Sch/H.

In der Rückerstattungssache  
B r a s h ./. Deutsches Reich  
- 15 JR 121/59 -

Briefannahmestelle  
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.  
Amtsgericht Kiel  
Eing. 15. FEB. 1960 \*  
Akt.....Heft.....Anl.....Durchschl.  
..... DM Kostenmarken

Oberfinanzdirektion

An die 19. FEB. 1960  
Oberfinanzdirektion Kiel  
-Rückerstattungsreferat  
in K i e l

erkläre ich mich mit dem Vorschlag des  
Antragsgegners im Schriftsatz vom 22.1.1960,  
d.h. mit einer Schadenersatzsumme von  
2.500,-- DM, namens meiner Mandantin einver-  
standen.

Ich bitte um entsprechende Beschlußfassung  
/ Abschrift anbei.

An das  
Wiedergutmachungsamt  
bei dem Landgericht in Kiel  
K i e l  
Schützenwall 31/35

gez. Schmitz  
Justizsekretar Rechtsanwalt

BV 332

Kiel, 17. 3. 1960

1)

Terminsbericht

Betr.: RE-Sache Brash - 15 JR 121/59

Den auf den 16.3.1960 anberaumten Termin vor dem Wiedergeutmachungsamt habe ich weisungsgemäß wahrgenommen. Für die Ast. war der (zZt beim Amtsgericht Kiel in Ausbildung befindliche) Ass. Degenhardt mit Untervollmacht erschienen. *Ref.*

Es wurde einer der üblichen Vergleiche über den Betrag von 2.500.- DM protokolliert (siehe unseren Schriftsatz vom 22.1.1960 - Bl. 26).

3)  
2)

Bv. bei BV 33 nach Rückkehr vom Urlaub.

*He 1/4*

BV 32: wird bei Witte im 2. Amtsinstitut.

*WA 78/13*

*Vfg*

*6 00*

Wo. nach Eingang des Protokolls, spätestens nach 1 Monat

*He 1/4*

*16/5.*

Wa.

Ausfertigung

Sitzung des Wiedergutmachungsamtes  
bei dem Landgericht in Kiel

Kiel, den 16. März 1960

30

- 15 JR 121/59 -

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Reynold  
als Leiter,

Justizangestellte Hopp  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion  
5. APR 1960  
- E I V L -

*Handwritten signatures and initials:*  
BV  
33  
He

In der Rückerstattungssache

a) der Frau Maria Brash geb. Salomonski,

b) des Fräulein Marion Brash,

beide wohnhaft 37-09 75th Street, Jackson Heights, L.I.  
New York/USA,

Antragstellerinnen,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schmitz in Berlin-  
Friedenau, Sentastraße 1-

g e g e n

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,  
dieser wiederum vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf:

- 1.) für die Antragstellerinnen und Rechtsanwalt Schmitz  
Referendar Degenhardt mit Untervollmacht,
- 2.) für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion  
Kiel Regierungsoberinspektor Voll.

Die Parteien schlossen zur Beilegung des vorliegenden Rück-  
erstattungsverfahrens folgenden

V e r g l e i c h :

- 1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, den Antragstelle-  
rinnen wegen Entziehung einer Kameraausrüstung nebst  
Zubehör Schadenersatz in Höhe von 2.500,- DM nach

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
- Rückerstattungsreferat -

in Kiel

Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.

- 2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind alle Ansprüche der Antragstellerinnen aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

v. u. g.

gez.: Reynold

Hopp

Zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm.

Ausgefertigt:

Kiel, den 2. April 1960



*Reichwald*

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts.

*vfg.*

1) BV 333+g: *darunter ist die hier folgende abgeklagte  
Sache, Rechtsbehelfe vorzugehen,  
Lohnen etc.*

2) BV 333: *vorliegenen gerichtliche Verfügung ist vollstreckungsgegenstand.  
Nichtgegenstand ist für die Befreiungsbefreiung. Einmalig  
zuständig (Bst. 3 n. 10.)*

*He*

# Fragebogen

39

Az.: 0 1489 B - BV 33/333 - 15 JR 121/59 -

OFD: K i e l

## 1) Personalangaben des **Berechtigten:**

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Frau Maria Brash geb. Salomonski

Geburtsdatum und Geburtsort:

8. Juni 1907 Berlin  
37-09 75 th Street, Jackson Heights L.I.  
New York USA

jetzige Anschrift:

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Bln.-Charlottenburg, Schlüterstr. 41

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

## 2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Siegmond Brasch

Geburtsdatum und Geburtsort:

14. Mai 1896 Magdeburg

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 41

## 3) (von der OFD auszufüllen)\*): Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Vergl. vor dem Wiedergutmachungsamt des Landgerichts Kiel vom 15.3.1960 - 15 JR 121/59 - wegen Entziehung einer Kameraausrüstung in Höhe von 2.500,- DM.

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

\*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

<p>2. des ehemaligen Landes Preußen,</p> <p>3. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossenen Verbände und der sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,</p> <p>4. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren festgestellt worden ist.</p>	<p>Der OFD Kiel nicht bekannt.</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>Gfs. ist anzugeben</p> <p>a) in welcher Höhe,</p> <p>b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.</p>	
<p>4) Liegen weitere Beschlüsse oder Vergleiche vor, nach denen Ihnen allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger zustehen?</p> <p>(Anzugeben ist die Rückerstattungsbehörde, Datum und Aktenzeichen des Beschlusses oder des Vergleichs)</p>	<p>a) nach dem <u>hemann Siegmund Brasch</u>: (152 WGK) 43 WGA 1955/55 (202/59) des Landgerichts Berlin - Beschluß vom 3.2.1960.</p> <p>b) nach der Mutter <u>Amanda Salomonski</u>: Vergleich vom 18.3.1960 - 18 W 365/60 des Kammergerichts = (147 WGK) 3 WGA 1174/50 (224/59) und (147 WGK) 32 WGA 2766/55 (226/59) des Landgerichts bzw. der Wiedergutmachungsämter Berlin</p>	<p>7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?</p> <p>Gfs. ist anzugeben</p> <p>a) von welcher Stelle,</p> <p>b) in welcher Höhe.</p>	<p>43 WGA 1956/55 gemäß den Befriedigungsbescheiden des Senators für Finanzen / Berlin zu AZ 13277 /13278 vom 2.10.1958 bzw. 11.11.1958.</p> <p>Senator für Finanzen /Berlin</p> <p>a) 9.540,- DM aus eigenem Recht,</p> <p>b) 200,- DM in Erbengemeinschaft mit meiner Tochter <u>Marion Brash</u></p>
<p>5) Haben Sie allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger geltend gemacht?</p> <p>(Angabe der Rückerstattungsbehörde und des Aktenzeichens)</p>	<p>43 WGA 1954/55 - WGA Berlin</p> <p>43 WGA 1956/55 - WGA Berlin - Beschluß vom 5.11.57 - Befriedigungsverfahren zu AZ 13277/12378 des Senators für Finanzen / Berlin bereits durchgeführt.</p>	<p>8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?</p> <p>(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)</p> <p>Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.</p>	<p>ja - Entschädigungsamt Berlin</p> <p>persönlich: Reg.Nr. 370 977</p> <p>nach Siegmund Brasch: Reg.Nr. 54 220</p> <p>nach Amanda Salomonski: Reg.Nr. 74 445</p>
<p>6) Welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen sind ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden?</p>	<p>keine</p>	<p>9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?</p> <p>Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.</p>	<p>Rechtsanwalt Bruno Schmitz, Berlin-Friedenau, Sentastr. 1</p>

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

**Ausländer-DM-Konto der Erbgemeinschaft nach Siegmund Brasch**

**Konto-Nr. 93 653 bei der Berliner Bank A.-G., Depka 39, Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 29**

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Jackson Heights  
New York, USA

(Ort)

, den 12. Mai 19 60

(Datum)

*Marie Brasch, geb. Salomonski*

(Unterschrift)

47

Zweiter

### Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) vom 19. 7. 1957 (BGBl. S. 734) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung, Berlin,

den Berechtigten:

- 1.) Frau Maria B r a s c h (Fr. Brasch) geb. Salomonski
- 2.) Frau Marion B r a s c h (fr. Brasch)

beide wohnhaft:

37 - 09 75th Street, Jackson Heights, L I, New York/USA

als Rechtsnachfolger nach:

Siegfried Brasch

Bevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Bruno Schmitz  
Berlin -Friedenau, Sentastr. 1

folgenden 2. Bescheid:

I. Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

- 1.) s. Teilbescheid vom 2.10.1958
- 2.) Beschluß des Landgerichts Berlin vom 3.2.1960  
(152 WGG) 43 WGA 1955/55 (202/59) - Wertpapiere -
- 3.) Vergleich vor dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Kiel vom 16.5.1960

- 15 IR 121/59 -

- Kamera - Ausrüstung -

II. Aus den in Ziff. 1 aufgeführten Rechtstiteln steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgender Anspruch zu:

1)	DM	200,--
2)	DM	44.376,88
3)	DM	2.500,--
	<u>DM</u>	<u>47.076,88</u>

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRüG um DM ./. .

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf DM 47.076,88

(i. W.: DM Siebenundvierzigtausendsechundsiebenzig 88/100) festgestellt.

III. Von dem in Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüG zu zahlen:

1. gemäß Absatz 2

DM

20.000,--

2. bis spätestens zum 31. März 1961

DM

3.538,44

Der verbleibende Restbetrag von

DM

23.538,44

ist grundsätzlich bis zum 31. März 1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV. Der in Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. April 1956 an zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V. Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Vorleistungen / ~~Darlehen~~-angerechnet:

DM 200.-- mit Wirkung vom 18.10.1958

VI. Die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM --- gemäß § 37 BRüG an das Land Berlin - Entschädigungsamt - bewirkt.

VII. Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und Ziff. VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von

DM

~~23.538,44~~

an den Berechtigten

zu bewirken.

VIII. Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

IX.

Gründe:

Ziff. II/1: s. Teilbescheid vom 2.10.1958

Ziff. II/2: Der festgestellte Betrag entspricht dem Rechtstitel zu Ziff. II/1.

Ziff. II/3: Entsprechend der Vorschrift des § 14,2 BRUG ist im Vergleich v. 16.3.1960 der in Ziff. II/3 dieses Teilbescheides genannte DM-Betrag vereinbart worden.

X.

### Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann der Berechtigte gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Bescheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 unzutreffend vorgenommen oder, falls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder eine gütliche Einigung rechtsgültig geworden ist (§ 14 Abs. 1), die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt worden ist. Wohnt der Berechtigte im Ausland, so tritt an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

Der Antrag ist an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin zu richten. \* bzw. Kiel

Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Im Auftrage

Berlin, den

(König)  
VA

(LS)

gez. Dr. Tkotsch  
Regierungsrat

16 JAN. 1961